

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 48

Freitag, 3. Dezember 2010

2010

## Vergaberichtlinie und Benutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Gera

### A Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die einheitliche Verfahrensweise der Vergabe von Nutzungszeiten in kommunalen Sportstätten für deren Unterhaltung die Stadt Gera zuständig ist bzw. für Sportstätten in Verfügungsbefugnis der Stadt.
- (2) Diese Richtlinie ist bei allen Nutzungsverträgen im Sinne dieser Richtlinie Vertragsbestandteil.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen und Einrichtungen, die zur sportlichen Betätigung bestimmt sind, dazu gehören gedeckte und ungedeckte Sportanlagen sowie Anlagen für spezielle Sportarten.
- (4) Das Hofwiesenbad (HWB) wird nur im Rahmen der Belegung der Sportvereine, der Schulen und sonstiger organisierter Nutzer als Sportstätte im Sinne dieser Richtlinie angesehen.
- (5) Diese Richtlinie regelt weiterhin die Benutzungsbedingungen für die Sportstätten gemäß Ziffer 1 bis 3 und die damit verbundenen Grundlagen für die Nutzungsverträge.
- (6) Für Sportstätten, die zur Eigenbewirtschaftung an Geraer Sportvereine übergeben sind, kommt diese Richtlinie analog zur Anwendung. Vertragliche Regelungen bei Übernahme und Eigenbewirtschaftung von Sportstätten zwischen der Stadt und Sportvereinen gehen vor.
- (7) Diese Richtlinie gilt nicht für kommunale Freibäder.

### B Vergaberichtlinie

#### § 1 Nutzungsarten

Die Antragstellung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung:

- a) **Schulische Nutzung**
- b) **Trainingsbetrieb**  
(regelmäßig wiederkehrende Nutzung für ein Trainings-/Schuljahr oder über einen kürzeren Zeitraum)
- c) **Wettkämpfe und Veranstaltungen**  
(Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs sowie interne Bildungsveranstaltungen des Stadtsportbundes und der Sportvereine)
- d) **Ferienutzung**  
(Nutzungen während der Thüringer Schulferien im Sommer und zum Jahreswechsel)
- e) **Sondernutzung**  
(Nutzung der Sportstätte zu sonstigen Zwecken, z. B. für gewerbliche Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte etc.)

#### § 2 Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt in der Regel für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Schuljahres gemäß der Festlegung der Kultusministerkonferenz. Ausgenommen ist die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen. Eine Nutzung der Sportstätten in den Weihnachts- und Sommerferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich (siehe § 4 Ziffer 8).
- (2) Nutzungszeiten in Sportstätten können für kürzere Zeiträume bzw. einzelne Wettkämpfe und andere Veranstaltungen vergeben werden.
- (3) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt in der Regel zu folgenden Zeiten:
 

montags bis sonnabends	7:00 Uhr bis 22:00 Uhr
sonntags	8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- (4) Für das HWB gilt folgende Regelung:  
Die Vergabe von Nutzungszeiten nach dieser Richtlinie erfolgt nur im Rahmen der vom Fachdienst Bildung und Sport in Abstimmung mit der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH vorgegebenen Kapazitäten für Sportvereine und Schulen.

- Fortsetzung nächste Spalte -

- (5) Die Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Für Sportstätten, die für das Umkleiden entsprechende Kapazitäten aufweisen, kann die Nutzungszeit der Zeit für die sportliche Betätigung auf der Sportfläche entsprechen.

#### § 3 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt beim Fachdienst Bildung und Sport auf Antragsformularen. Diese sind im Fachdienst erhältlich und stehen über: [www.gera.de](http://www.gera.de), Fachgebiet Sport und außerschulische Bildung - Linkliste intern als Download bereit.
- (2) Für die Schulen in kommunaler Trägerschaft bestehen gesonderte Regelungen.
- (3) Die Nutzungszeiten für das jeweils kommende Schuljahr sind zu folgenden Terminen zu beantragen:
 

a)	Übungs- und Trainingsbetrieb sowie regelmäßige Sondernutzung	30.05.
b)	Wettkämpfe und Veranstaltungen	1. des Vormonats
c)	Ferienutzung	1. des Vormonats vor Ferienbeginn
d)	Sondernutzung	1. des Vormonats
- (4) Die Anträge sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (5) Verspätet eingehende Anträge und Anträge für den laufenden Nutzungszeitraum können durch die Stadt Gera nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.

#### § 4 Sportstättenkommission (SK)

- (1) Die Vergabe der Sportstätten für den **Übungs- und Trainingsbetrieb** wird durch die SK vorgenommen. Die Vorabstimmung zur Vergabe für die Trainingsnutzungszeiten der Sportvereine im HWB erfolgt entsprechend der vorgegebenen Kapazitäten durch den Arbeitskreis Schwimmhallennutzer.
- (2) Die SK tagt mindestens zweimal im Jahr. Jeweils zum Abschluss des 1. und des 2. Schulhalbjahres.
- (3) Die SK setzt sich wie folgt zusammen:
 

**Vorsitz**  
Fachgebietsleiter Sport und außerschulische Bildung

**Mitglieder**

  - ein Vertreter des Stadtsportbundes Gera e.V.
  - ein Vertreter des KFA Fußball
  - ein Vertreter des Arbeitskreis Schwimmhallennutzer
  - 2 Vereinsvorsitzende (über den Stadtsportbund für 2 Jahre von den Sportvereinen gewählt)
  - Schulsportkoordinator im Staatlichen Schulamt Gera-Schmölln
  - ein Vertreter der über Geschäftsbesorgungsvertrag von der Stadt zur Bewirtschaftung der kommunalen Sportstätten beauftragten „Elstertal“-Infraprojekt GmbH
  - ein Vertreter des Ausschusses für Bildung und Sport
- (4) Die SK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die SK
  - a) berät bis 14 Tage vor Schuljahresende auf der Grundlage der Anträge der Nutzer über den Entwurf des Sportstättenbelegungsplans für den Trainingsbetrieb des folgenden Schul- und Sportjahres,
  - b) entscheidet über Einzelfälle,
  - c) beschließt den Sportstättenbelegungsplan,
  - d) und berät über die Sportstättenkapazitäten auf der Grundlage von Belegungsanalysen.
- (6) Kann bei Mehrfachanträgen keine Einigung durch die SK erzielt werden, entscheidet die Stadt Gera, Fachdienst Bildung und Sport, zunächst entsprechend der Vergabekriterien § 5. Lässt sich durch die Vergabekriterien keine eindeutige Rangfolge ermitteln entscheidet der Fachdienst Bildung und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Folgende Anträge für den Trainingsbetrieb können außerhalb der Beschlussfassung der SK vom Fachdienst Bildung und Sport genehmigt werden:
  - a) Anträge auf einmalige Nutzung von Sportanlagen
  - b) Anträge auf Nutzung von Sportanlagen im Rahmen von freien Zeiten, die von der SK bis Schuljahresbeginn nicht vergeben wurden

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

c) Anträge auf nach Schuljahresbeginn freigewordene Kapazitäten

- (8) Die Entscheidung über die Belegung in den Sommer- und Weihnachtsferien trifft der Fachdienst Bildung und Sport. Grundlage für die Belegung ist der jeweilige Sonderbelegungsplan Ferien. In der Regel werden nur Anträge auf Feriennutzung berücksichtigt, die sich aus Anforderungen für die Talentförderung oder aus dem Wettkampfbetrieb ableiten lassen.
- (9) Die Entscheidung über Nutzungsanträge für Wettkämpfe und andere Veranstaltungen trifft der Fachdienst Bildung und Sport.

### § 5 Vergabekriterien

- (1) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für eine bestimmte Zeit. Die Sportvereine haben im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein Recht auf Nutzung.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt nach folgenden Prioritäten:
1. Bedarf kommunaler Schulen für den regulären Sportunterricht im Nutzungszeitraum bis 16.00 Uhr
  2. Vereinssport der Geraer Sportvereine (Kinder und Jugendliche)
  3. Vereinssport der Geraer Sportvereine (wettkampf- und leistungsorientiert)
  4. Vereinssport der Geraer Sportvereine (breiten- und gesundheitsportorientiert)
  5. Sondernutzungen

grundsätzlich gilt:

- sportentwicklungspolitischen Interessen gemäß den „Leitlinien der Stadtentwicklung, Ziffer 5“ ist Rechnung zu tragen,
- Vorrang haben bestehende Vereine vor Neugründungen,
- Vorrang hat höhere Auslastung vor geringerer Auslastung, soweit es dadurch zu keiner Diskriminierung von Sportarten mit spezifischen Auslastungsgrenzen kommt,
- in gedeckten Sportanlagen gilt bei Beachtung der Ziffern 1 bis 5: Hallensportarten vor Freiluftsportarten.

- (3) Sonderregelungen für Fußballmannschaften:  
Für das Training von Fußballmannschaften werden gedeckte Sportanlagen nur bis zur C-Junioren überlassen.  
Die Überlassung von Übungszeiten an alle übrigen Fußballmannschaften wird erst möglich, wenn die zwingend auf eine Hallennutzung angewiesenen Sportarten ausreichend mit Übungszeiten versorgt sind. Nutzungszeiten für diese Mannschaften werden in der Regel vom 15. Oktober bis 15. März vergeben.

### § 6 Vergabe der Nutzungszeiten und Nutzungsverträge

- (1) Nach Beschluss der SK über den Gesamtbelegungsplan erhalten die Nutzer mindestens **3 Wochen** vor Beginn eines Schuljahres durch den Fachdienst Bildung und Sport eine Vorbestätigung der Nutzungszeiten und Alternativangebote für Zeiten, die keine Berücksichtigung gefunden haben, bzw. Absagen.
- (2) Auf der Grundlage der Rückinformationen durch die Nutzer werden 14 Tage vor Schuljahresbeginn durch den Fachdienst Bildung und Sport die Nutzungsverträge für den Übungs- und Trainingsbetrieb erstellt.
- (3) Die Nutzungsverträge für den Übungs- und Trainingsbetrieb werden ab Montag vor dem Schuljahresbeginn an alle Nutzer ausgegeben.
- (4) Belegungsänderungen durch den Sportverein im laufenden Sportjahr werden mit Bestätigungsschreiben des Fachdienstes Bildung und Sport Vertragsbestandteil.
- (5) Die Nutzungen in den Sommer- und Weihnachtsferien werden mit Bestätigungsschreiben durch den Fachdienst Bildung und Sport als zusätzliche Trainingszeiten Bestandteil der bestehenden Nutzungsverträge.
- (6) Verträge für nicht regelmäßige Nutzungen, Einzelveranstaltungen und für gewerbliche Nutzung werden im Auftrag der Stadt von der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH in Abstimmung mit den Fachdienst Bildung und Sport abgeschlossen. Die „Elstertal“-Infraprojekt GmbH kann bei diesen Verträgen einzelvertraglich von den Benutzungsbedingungen abweichende Regelungen treffen.
- (7) Der Fachdienst Bildung und Sport ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden. Daraufhin erfolgt eine Anpassung im Nutzungsvertrag.
- (8) Erfolgt durch den Nutzer keine Information zu freien Nutzungszeiten, kann nach Anhörung und Abwägung dem Nutzer nach 3 aufeinander folgenden Wochen ohne Nutzung die beantragte Zeit mit 50 % des in der jeweiligen Entgeltordnung festgelegten Entgeltes in Rechnung gestellt werden. Grundlage für die Bewertung der Auslastung sind die Einträge in den Hallenbüchern und die Hinweise des Hallenpersonals.
- (9) Im Hofwiesenbad sind alle vertraglich gebundenen Wettkampftermine mindestens eine Woche im Voraus beim Fachdienst Bildung und Sport abzusagen. Wird der Termin für die rechtzeitige Absage durch den Nutzer versäumt, so kann die Stadt 50 % des Entgeltes für die vereinbarten Kapazitäten nach Entgeltordnung Bäder

- Fortsetzung nächste Spalte -

vom Nutzer verlangen. Ausgenommen sind Wettkämpfe, die durch nichtanreisende Mannschaften bzw. Wettkampfteilnehmer/innen am Wettkampftag nicht stattfinden können.

### § 7 Entgelt

- (1) Die Erhebung von Nutzungsentgelten regelt sich nach den aktuellen Entgeltordnungen für Sportstätten bzw. Bäder und nach § 14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes in Verbindung mit der Sportförderrichtlinie der Stadt Gera.
- (2) Bei Wegfall der Förderungswürdigkeit (Sportförderrichtlinie) eines Sportvereins während der Dauer des Nutzungsverhältnisses wird Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.
- (3) Für Wettkämpfe, Punktspiele und Veranstaltungen im Erwachsenenbereich besteht gemäß „Sportförderrichtlinie der Stadt Gera“ Entgeltspflicht. Die Höhe des Entgeltes für den Punktspielbetrieb wird im Verlauf der Spielsaison mit der Anlage „Kostenbeteiligung Spielsaison“ zum Nutzungsvertrag vereinbart.
- (4) Für Vereinssportfeste mit überwiegend sportlichem Charakter werden pauschal 10 % der Entgelte nach Entgeltordnung für Sportstätten erhoben. Für Sportfeste für Kinder und Jugendliche wird kein Entgelt erhoben.
- (5) Das Nutzungsentgelt beinhaltet nicht die Kosten für die Betreuung von ggf. auf den Sportanlagen bzw. in den dazugehörigen Räumen und Gebäuden aufgestellten Waschmaschinen, Kühlschränken u. a. vereinseigenen ortveränderlichen Geräten. Nutzer, welche derartiges auf Sportstätten betreiben, haben die anfallenden Kosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch nach Rechnungslegung durch die „Elstertal“-Infraprojekt GmbH gesondert zu erstatten. Die Kosten für den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen trägt der Nutzer.

### § 8 Entzug des Nutzungsrechts, Kündigung

- (1) Dem Fachdienst Bildung und Sport bleibt es vorbehalten, die Nutzung der Sportstätte zeitweise zu untersagen oder einzuschränken. Insbesondere wenn dort
- Veranstaltungen stattfinden, die im besonderen städtischen Interesse sind, oder die Nutzungszeiten für Wettkämpfe benötigt werden,
  - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
  - oder das Objekt vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.
- Dies wird dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann nach Anhörung und Abwägung gekündigt werden, wenn der Nutzer gegen die Prinzipien des Stadtratsbeschluss 84/2002 erste Ergänzung vom 21.02.2008 „Programm für Toleranz und Menschlichkeit, gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ verstößt.
- (3) Der Nutzungsvertrag oder einzelne Nutzungszeiten des Vertrages können nach Anhörung und Abwägung gekündigt werden, wenn die Nutzungsbedingungen nach Buchstabe C der Richtlinie nicht eingehalten werden, sowie wenn:
- der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der vereinbarten Nutzungsart (auch Sportart) durchgeführt wird,
  - die Anlagen zweckentfremdet genutzt werden,
  - die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von **3 Wochen** unzureichend ausgelastet wird,
  - gegen die Sportstätten- oder Hallenordnungen verstoßen wird bzw. wenn Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - oder der Nutzer mit der Zahlung von Benutzungsgebühren länger als einen Monat im Verzug ist.
- (4) Wenn während der Laufzeit des Nutzungsvertrages durch Ausgründung einer Abteilung des Nutzers ein neuer Verein entsteht, hat dieser keinen Anspruch auf die vereinbarten Nutzungszeiten.
- (5) Der Nutzungsvertrag kann vom Nutzer mit einmonatiger Frist im Ganzen oder in Teilen gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.
- (6) Sonderregelung Fußballplätze:  
Für die Entscheidung zur Beseitigung von Fußballplätzen ist im Auftrag der Stadt Gera die mit der Pflege und Unterhaltung der kommunalen Sportstätten beauftragte Firma „Elstertal“-Infraprojekt GmbH zuständig. Grundlage für die Entscheidung sind die zwischen dem Thüringer Gemeinde- und Städtebund Thüringen und dem Thüringer Fußballverband vereinbarte Empfehlung „Grundsätze über die Entscheidungsfindung zur Beseitigung von Fußballplätzen in Thüringen“ und die technischen Richtlinien für den regionalen Punkt- und Spielbetrieb des Kreisfußballausschusses Gera, der Stadt- bzw. Kreisliga und Stadt- bzw. Kreisklasse.

### C Nutzungsbedingungen

#### § 1 Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf ein Spielfeld bzw. eine Sportfläche.

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit ist mindestens 10 Personen. Sportartspezifische Anforderungen finden Berücksichtigung.

- Fortsetzung auf Seite 5 -

- Fortsetzung von Seite 4 -

- (2) Für die Belegung im HWB gilt eine Mindestbelegung von 10 Personen pro Bahn bzw. im Sprungbecken und Stunde.

## § 2 Aufgaben des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Trainingsbetriebes und stellt die verantwortlichen Übungsleiter und sonstige Beauftragte. Der Fachdienst Bildung und Sport ist zeitnah zu informieren, wenn ein Übungsleiterwechsel stattgefunden hat.
- (2) Der Nutzer stellt sicher, dass die Sportstätten nur unter Leitung des verantwortlichen Übungsleiters oder eines Beauftragten zu Beginn der Nutzungszeit gemeinsam betreten werden und bei Turnhallen nach Abschluss der Nutzungszeit der Eintrag im Hallenbuch erfolgt.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstättennutzung im Trainingsbetrieb nur durch seine Sportgruppen erfolgt.
- (4) Der Nutzer stellt sicher, dass am Ende der Nutzungszeit seine Sportler, Trainer, Mitarbeiter, Besucher oder sonstige Dritte die Sportstätte verlassen haben und sorgt für ein ordnungsgemäßes Verschließen der Sportstätte.
- (5) Der Nutzer erkennt die von der Stadt erlassenen Haus-/ Hallen-/ Stadion- und Platzordnungen an und sorgt für deren Einhaltung. Er verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch seine Sportler und Besucher zu sorgen. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Schulleiter, Platz- und Hallenwarte und Hausmeister ist zu folgen.
- (6) In den Sportstätten und deren Funktionsgebäuden ist der Verzehr von Alkohol, grundsätzlich untersagt. Das Mitbringen von Glasflaschen ist nicht gestattet und es besteht Rauchverbot.

Zu widerhandlung führt zur sofortigen Sperre der Nutzungszeit für einen Monat.

Befinden sich auf Sportstätten gastronomische Einrichtungen gelten dort für den Ausschank von Getränken gesonderte Regelungen. In begründeten Ausnahmefällen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen kann die Stadt Sportvereinen auf Antrag den Ausschank von alkoholischen Getränken bei Vorlage der entsprechenden Genehmigungen erlauben.

- (7) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportstätten und Geräte jeweils in dem Zustand, in dem diese sich befinden. Der Nutzer hat eigenverantwortlich vor jeder Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Sportgeräte und Anlagen durch den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Sportstätten, Geräte und sonstigen Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln und für Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen.
- (9) Festgestellte Schäden und Mängel an der Sportstätte oder an Sportgeräten sind durch den Nutzer im Hallenbuch zu dokumentieren. Der Fachdienst Bildung und Sport ist darüber umgehend zu informieren.
- (10) Das Einbringen von eigenen Sportgeräten, Möbeln und anderen Gegenständen durch Nutzer in die Sportstätten bedarf der Zustimmung des Fachdienstes Bildung und Sport. Das vom Nutzer im Rahmen der Sportstättennutzung eingebrachte bewegliche Sachvermögen versichert dieser selbst.
- (11) Das Parken auf Schulgeländen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Erlaubnis kann auf Antrag durch den Fachdienst Bildung und Sport erteilt werden.

## § 3 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt obliegt der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH. Sofern für kommunale Sportstätten kein Hallenpersonal während der Nutzungszeiten zur Verfügung steht, sind zwischen dem Nutzer und der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH gesonderte Vereinbarungen zur Übertragung der Schlüsselgewalt abzuschließen. Die Schlüssel sind zum Ende des Nutzungszeitraumes (spätestens am Freitag nach dem letzten Schultag vor den Sommerferien) unaufgefordert der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH zurückzugeben.
- (2) Werden Schlüssel nicht abgegeben, kann durch die Stadt der Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages versagt werden. Werden Schlüssel verloren, stellt im Auftrag der Stadt die „Elstertal“-Infraprojekt GmbH dem Nutzer die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung. Einen Nachweis für grobe Fahrlässigkeit bedarf es nicht.

## D Inkrafttreten

Vergaberichtlinie und Benutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Gera treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergabeordnung Stadtratsbeschluss Nr. 92/2005 vom 16.07.2005 und die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für Sportstätten im kommunalen Eigentum von 1991 außer Kraft.

Gera, den 24.11.2010

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister



## Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, Energetische Sanierung Vergabe-Nr. 10 VOB 101



**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

**Art der Leistung:** Los 21.1 Heizung  
**Ort der Ausführung:** Staatliches Liebe-Gymnasium, Trebnitzer Straße 18, 07545 Gera  
**Ausführungsfrist:** April 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)

**Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!**

Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

### Ortsteilrat Aga

Mittwoch, 8. Dezember 2010, 18:00 Uhr, Vereinszimmer, Otto's Landgasthof Kleinaga

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 26. November 2010
  - 2 Informationen zur Sonderabfalldeponie Seligenstädte
  - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
  - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Müller  
Ortsteilbürgermeister

## 1. Überlassen pyrotechnischer Gegenstände an Endverbraucher sowie deren Anwendung in der Öffentlichkeit

Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) und der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) an Endverbraucher ist entsprechend § 14 Sprengstoffgesetz grundsätzlich 14 Tage vor dem beabsichtigten Verkauf bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für die Stadt Gera ist dies der FD Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon 0365 838-2486, Fax: 838-2485, E-Mail: [Strauss.Hartmut@gera.de](mailto:Strauss.Hartmut@gera.de).

Die zum Verkauf angebotenen Kleinf Feuerwerke müssen die amtliche Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung besitzen (BAM-Zulassung).

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I unterliegt keiner zeitlichen und altersmäßigen Begrenzung.

Die Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II ist vom 29. Dezember - 31. Dezember 2010 an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erlaubt.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist am 31. Dezember und am 1. Januar erlaubt. Nicht erlaubt ist das Abbrennen solcher Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen und Fachwerkhäusern.

Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

## 2. Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen zum Jahreswechsel (31. Dezember 2010 und 1. Januar 2011)

Zum Jahreswechsel ist das Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen aus befriedeten Grundstücken heraus erlaubnisfrei möglich, wenn der Schießende das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe mit aufgesetztem Feuerwerkskörper senkrecht nach oben gerichtet wird.

Der Inhaber des Grundstückes muss grundsätzlich einverstanden sein.

### Achtung:

Die Schreckschusswaffe darf zum Schießort nur im verschlossenen Behältnis (z. B. Waffenkoffer) transportiert werden.

Schießerlaubnisse für die Öffentlichkeit werden aus Sicherheitsgründen nicht erteilt.

Oliver Gockel  
Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten

**Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2011/2012**

Die Anmeldung der Schulanfänger für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Gera an staatlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera erfolgt am

**Dienstag, dem 14.12.2010 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr \*.**

**Was ist zur Anmeldung mitzubringen?**

Zur Anmeldung der Schulanfänger sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Anmeldebogen und wenn vorhanden die Schulanfängerkarte vorzulegen.

**Wo können die Eltern ihr Kind anmelden?**

Eltern können innerhalb des Schulbezirkes der Stadt Gera frei wählen, an welcher staatlichen Grundschule sie ihr Kind anmelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Schulleiter unter Berücksichtigung der wohnortnahen Beschulung. Es besteht die Möglichkeit mit der Schulanmeldung auch die Teilnahme am Schulhort zum Schulbeginn 2011/12 zu beantragen.

**Wann beginnt die Schulpflicht?**

Eltern müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der Schule anmelden.

Die Vollzeitschulpflicht beginnt am 01. August 2011 für alle Kinder, die am 01. August 2011 sechs Jahre alt und an einer Schule aufgenommen sind.

Ein Kind, das am 30. Juni 2011 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August 2011 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

**Wer ist schulpflichtig?**

Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger).

Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil.

Die Schulanmeldung erfolgt auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 558) und der §§ 119, 120 und 121 Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch die 11. Änderungsverordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 511).

**Wo kann die Anmeldung erfolgen?**

Die Anmeldung kann erfolgen an:

Schulname	Adresse	Telefon Fax
Astrid-Lindgren-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Ludwig-Haase-Straße 8 07552 Gera	4 22 93 58 4 21 15 70
Staatliche Grundschule „Otto Dix“ Gera	Gutenbergstraße 1 07548 Gera	2 62 61 8 32 22 34
Grundschule "Saarbachtal" Gera Staatliche Grundschule	Scheubengrobsdorfer Straße 65A 07548 Gera	82 70 66 7 73 06 00
Hans-Christian-Andersen- Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Fröbelstraße 2A 07548 Gera	3 12 57 5 52 36 11
Wilhelm-Busch-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Saalfelder Straße 24 07549 Gera	3 50 42 7 12 01 71
Erich Kästner Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Otto-Worms-Straße 58 07549 Gera	3 30 86 7 12 01 68
Zwötzener Schule Gera Staatliche Grundschule	Fritz-Reuter-Straße 7 07551 Gera	3 22 28 7 73 23 00
"Bergschule" Gera Staatliche Grundschule	Ziegelberg 19 07545 Gera	8 32 49 77 32 49 78
Grundschule "Am Bieblacher Hang" Gera Staatliche Grundschule	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 1 07546 Gera	41 20 07 4 21 06 52
Waldschule Liebschwitz Gera Staatliche Grundschule	Plauensche Straße 165, 07551 Gera	3 50 30 7 73 23 32
Neulandschule Gera Staatliche Grundschule	Plauensche Straße 165 07551 Gera	3 50 30 7 73 23 32
"Tabaluga"-Grundschule Gera Staatliche Grundschule	Carl-Zeiss-Straße 20 07552 Gera	4 20 42 24 20 42 29
Staatliche Grundschule Aga	Ernst-Thälmann-Siedlung 18 07554 Gera	036695-2 02 00 036695-3 13 30

**Hinweis:**

Die Waldschule Liebschwitz Gera und die Neulandschule Gera werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2009 Drucksache- Nr.: 98/2007, 2. Ergänzung zum 31. Juli 2011 aufgehoben und am 01. August 2011 als eine gemeinsame Staatliche Grundschule Gera, Plauensche Straße 165 errichtet.

Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen  
- Fortsetzung nächste Spalte -

Schule. Die gesetzlichen Regelungen zur Beförderung auf dem Schulweg nach § 4 Abs. 5 Satz 1 bzw. Satz 3, 2. Halbsatz Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 bleiben unberührt. Für Schüler, die zu der von ihrem Wohnort nächstgelegenen Grundschule einen Schulweg von 2 km oder länger haben, kann ein Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten gestellt werden.

\* In begründeten Ausnahmefällen besteht nach Vereinbarung in der Zeit vom 15.12. bis 17.12.2010 die Möglichkeit das Kind während der Sprechzeit des Schulleiters anzumelden.

Bernd Kriebitzsch  
Fachdienstleiter Bildung und Sport

**Beschluss der öffentlichen Sitzung des Geraer Ortsteilrates****Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf vom 23. November 2010**

Beschluss-Nummer: 118/2010  
Verwendung der Ortspauschale 2010

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Raum 120, eingesehen werden.

**Stadtrat der Stadt Gera****Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 102, Tel. 0365 8381530, 8381499

**CDU-Fraktion**

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520, 8381521

**Fraktion Arbeit für Gera**

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

**SPD-Fraktion**

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540, 8381495

**FDP-Fraktion**

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

**Bündnis 90/Die Grünen**

Dienstag, 7. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr  
Kornmarkt 12, in den Räumen der SPD-Fraktion (Raum 103)

**Bezugsmöglichkeiten****der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“**

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera**

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister  
**Redakteur:** Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel  
Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Ruf: 0365 838 11 13

**Druck:** OTZ Druckzentrum GmbH & Co.  
**Verlag:** OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,  
Alte Straße 3, 04626 Löbichau

**Hier enden die  
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**